

Kundmachung.

Den in jüngster Zeit erflossenen militärgerichtlichen Erkenntnissen zu Folge wurden seit der Kundmachung vom 17. d. M. wegen Beschimpfung und Insultirung der Sicherheitsorgane, wie auch wegen Widersetzlichkeit gegen dieselben, abermals nachstehende Individuen verurtheilt:

Anton David, Maurergeselle, zu sechs-, Franz Kopecky, Galanterieschlosser, zu dreiwöchentlichem, durch zweimaliges Fasten in der Woche verschärften, Franz Schnepf, Stallknecht, zu vierwöchentlichem, Caroline Stark und Maria Jasl, Wäscherinnen, zu vierzehntägigem, bei Letzterer jedoch auf die Dauer von zehn Tagen gemilderten, durch zweimaliges Fasten verschärften, Andreas Diez, Gärbereiter, zu vierzehntägigem, Michael Weiß, Victualienhändler, zu achttägigem Stockhausarreste in Eisen, und Gustav Fiala, Bildhauer, zu vierzehntägigem einfachen Arreste; Joseph Eder, Victualienhändler, wurde von dem ihm angeschuldeten Vergehen der wörtlichen Wachbeleidigung ab instantia losgesprochen, und dem Tagelöhner Joseph Maleczek wegen Renitenz gegen die Sicherheitswache der Untersuchungsarreste als Strafe angerechnet.

Wegen durch die Gesetze des Ausnahmezustandes ohne vorläufige Anzeige untersagter Veranlassung größerer Versammlungen wurden in Berücksichtigung des Umstandes, daß derselben keine politische Tendenz zu Grunde lag, nach Maß der Theilnahme zu Freiheitsstrafen von geringerer Dauer verurtheilt:

Johann Farrer, Fabrikswerkführer, zu acht-, Carl Kronberger, absolvirter Hörer der Philosophie, Joseph Kail, bürgerlicher Weber, und Carl Rößler, bürgerlicher Baumwollfabrikant, zu sechs-, Albert Wiesinger, Dyceal-Schüler, zu fünftägigem, Franz Jaksch, Fabrikswerkführer, und die Seidenzeugmachergesellen Carl Schleich, Joseph Falk, Joseph Hamböck und Joseph Huber zu 24stündigem Arreste.

Weiters wurde gegen den vacirenden Hausknecht Franz Bruder wegen aufreizender Reden und Majestätsbeleidigung im zweiten Grade auf viermonatlichen Stockhausarrest in Eisen, gegen den Hausfrier Johann Rößler wegen unbefugten Handels mit bildlichen Darstellungen auf 14tägigen Stockhausarrest ohne Verschärfung erkannt, und der Brauergeselle Jacob Faller von der ihm angeschuldeten Beleidigung des k. k. Militärs aus Abgang hinreichender Beweise ab instantia losgesprochen.

Endlich wurde zu Folge kriegsrechtlichen Urtheiles vom 14. d. M. gegen den Zögling des k. k. Theresianums und Hörer der Rechte, Casimir Baranowski, Ritter von Zikow, wegen versuchter Verleitung k. k. Soldaten zum Treubruche, und gegen den Tagelöhner Alois Holler wegen wörtlicher und thätlicher Wachbeleidigung, Diebstahls, boshafter Beschädigung fremden Eigenthums und Arrestbruch auf einjährigen, durch einmaliges Fasten in der Woche verschärften Stockhausarrest in Eisen erkannt.

Wien am 25. Juni 1850.

Von der k. k. Militär-Central-
Untersuchungs-Commission.

